In seiner Sitzung vom 15.12.2011 hat der Rat der Gemeinde Uetze folgenden

Gebührentarif für die Festplätze der Gemeinde Uetze

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich
Der vorliegende Gebührentarif mit den in der Anlage festgelegten Gebührensätzen findet Anwendung auf folgende sich im Eigentum der Gemeinde Uetze befindliche oder von der Gemeinde Uetze angepachtete Flächen:

a)	Festplatz Altmerdingsen, Hänigser Kirchweg,	Flur 2, Flurstück 103/12
b)	Festplatz Dedenhausen, Unter den Eichen,	Flur 1, Flurstück 91/1 und 96/3
c)	Festplatz Dollbergen, Alte Dorfstraße,	Flur 2, Flurstück 18/1 und 19/4
d)	Festplatz Eltze, Plockhorster Straße,	Flur 4, Flurstück 146/9
e)	Festplatz Hänigsen, Steindamm,	Flur 7, Flurstück 445/5
f)	Festplatz Katensen, Katenser Hauptstraße,	Flur 2, Flurstück 212/136
g)	Festplatz Uetze, Marktstraße,	Flur 30, Flurstück 51
h)	Hindenburgplatz Uetze,	Flur 12, Flurstück 254/ und 275/5

§ 2 Nutzungsdauer, Zeitüberschreitung
(1) Die Nutzungsdauer des Platzes sowie die Anzahl der Veranstaltungstage werden in der Nutzungsgenehmigung festgelegt. Als Veranstaltungstage im Sinne des Gebührentarifs gelten nicht Tage des Auf- und Abbaus im von der Nutzungsgenehmigung erfassten Umfang.

(2) Bei einer Überschreitung der genehmigten Nutzungszeit werden dem Antragsteller für jeden Tag der Überschreitung 50 % der Gebühr für Veranstaltungstage auferlegt. Zusätzliche Veranstaltungstage werden mit dem vollen Tagessatz veranschlagt.

§ 3 Gebührenbefreiung
Von der Gebühr sind nichtkommerzielle Veranstaltungen folgender Veranstalter befreit:
a) öffentlich-rechtliche Institutionen (Feuerwehr, Polizei, Abfallwirtschaft Hannover,…)
b) Kirchen und soziale Einrichtungen
c) als gemeinnützig anerkannte Organisationen
d) Wohlfahrtsverbände
e) politische Parteien
f) Schulen, Kindertagesstätten, Gemeindejugendpflege

§ 4 Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist der Antragsteller zur Nutzung einer der in § 1 genannten Flächen. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auslagen, Kaution
(1) In Zusammenhang mit der Platznutzung des Antragstellers für die Gemeinde Uetze entstehende Auslagen hat der Antragsteller in voller Höhe zu tragen. Dazu zählen verbrauchsabhängige Auslagen für die Nutzung eines Strom-, Frischwasser und/ oder Abwasseranschlusses. Bei den verbrauchsabhängigen Auslagen werden anteilige Fixkosten wie Grundgebühren berücksichtigt. Ebenfalls zählen Auslagen für aufgrund nicht ordnungsgemäßen Verlassens durch den Veranstalter veranlasste Arbeiten zur Müllentsorgung oder zur Instandsetzung des Platzes und seiner Einrichtungen zu den erstattungspflichtigen Auslagen.

(2) Die Gemeinde Uetze legt, sofern geboten, im Einzelfall eine die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen übersteigende Kaution fest, von deren Einzahlung die Überlassung des Platzes abhängig gemacht wird.

§ 6 Inkrafttreten
(1) Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zu Gebühren der Festplätze der Gemeinde Uetze außer Kraft.

31311 Uetze, 09.01.2012

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg